

An das  
Bundeskanzleramt Österreich  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Wien, am 22.5.2017  
GZ: 225/17

**BKA-410.070/0003-I/11/2017**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 25. April 2017, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundeskanzleramt Österreich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 22. Mai 2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich hierzu äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer sieht die mit vorliegendem Begutachtungsentwurf geplante Weiterentwicklung der Funktion der „Bürgerkarte“ in einen umfassenden elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) als Vorzeigeprojekt, um Österreich als attraktiven E-Government-Standort zu erhalten und die Vorreiterrolle Österreichs auf diesem Gebiet weiter auszubauen.

Für den Erfolg eines solchen Projekts sind rechtliche Rahmenbedingungen für eine effektive und sichere Nutzung von IKT-Anwendungen im öffentlichen Bereich erforderlich, die mit der vorliegenden Gesetzesänderung geschaffen werden sollten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beibehaltung bzw. Weiterentwicklung bewährter Rechtsinstitute und Rechtsschutzmechanismen die Grundlage für die Gewährleistung des Vertrauens in die Verlässlichkeit und Sicherheit von E-



Governmentanwendungen ist und damit notwendige Voraussetzung für die volle Ausschöpfung der sich durch die Digitalisierung des öffentlichen Bereichs ergebenden Möglichkeiten.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt insbesondere die im vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgesehene Re-Verstaatlichung des Registrierungsprozesses. Diese Gesetzesänderung entspricht einem schon mehrmals geäußerten Anliegen der Österreichischen Notariatskammer.

#### 1. Re-Verstaatlichung des Registrierungsprozesses

Um eine möglichst rasche und bürgernahe Verbreitung des elektronischen Identitätsnachweises unter Wahrung der Sicherheit, die mit dem Registrierungsprozess bei einer staatlichen bzw. staatsnahen Institution einhergeht, zu erlangen, regt die Österreichische Notariatskammer an, auch öffentliche Notare als vom Staat bestellte, ein öffentliches Amt ausübende und mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen mit der Registrierung der Funktion E-ID zu beauftragen.

Öffentliche Notare werden nach gesetzlichen Vorgaben vom Staat, bzw. dem Bundesminister für Justiz bestellt, sie unterstehen in ihrer Tätigkeit einer disziplinären Aufsicht und sind aufgrund der Berufsregelungen den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit unterworfen. Weiters ist die Feststellung der Identität von Parteien bereits derzeit eine wichtige öffentliche Aufgabe, die von Notaren übernommen wird (vgl. insbesondere § 36b Abs. 2, § 55 NO). Durch die gesetzlich festgelegte Systemisierung wird zudem die flächendeckende Versorgung mit notariellen Dienstleistungen sichergestellt (vgl. § 9 NO). Derzeit gibt es 514 Notariate in ganz Österreich – damit ist die bürgernahe Versorgung mit Rechtsdienstleistungen in einem gutem Maße gewährleistet. Diesen Vorteil der leichten Erreichbarkeit einer Amtsstelle für den Bürger könnte im Rahmen dieses Projekts genutzt werden. Aufgrund des bereits bestehenden Systems der Berufssignaturen sind auch praktische Erfahrungen mit digitalen Signaturen und der Funktion der „Bürgerkarte“ im Notariat gegeben.

Zudem werden in § 4a Abs. 1 E-GovG in der Fassung des Begutachtungsentwurfs auch Notariatskammern als Registrierungsstellen zu nennen sein. Die Notariatskammern sind seit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 (BRÄG 2006) als Registrierungsstellen für die elektronische Notar- und Beurkundungssignatur vorgesehen. Laut den Erläuternden Bemerkungen zum BRÄG 2006 wurden die *„zuständigen Kammern ... verpflichtet ..., amtliche Lichtbildausweise in Kartenform auszustellen, die mit den qualifizierten Zertifikaten für die jeweilige Berufs- bzw. Beurkundungssignatur mit Bürgerkartenfunktion zu versehen sind und so den Trägerkarten der Signatur erhöhten strafrechtlichen Schutz vermitteln“* (ErläutRV 1169 BlgNR 22. GP, 4).

Die Berufsangehörigen haben sohin die Signaturkarten, die mit einem qualifizierten Zertifikat für die Notarsignatur bzw. für die Beurkundungssignatur versehen sind, bei der zuständigen Notariatskammer zu beheben und diese dort registrieren („aktivieren“) zu lassen. Die zuständige Notariatskammer hat die Österreichische Notariatskammer, welche das elektronische Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen führt, von jeder vorgenommenen Registrierung unverzüglich zu verständigen. Dieser gesetzlich festgelegte Registrierungsprozess im Bereich notarieller Berufs- bzw. Beurkundungssignaturen ist Grundlage für die Vielzahl an digitalen Vorreiterprojekten des Notariats, wie das Urkundenarchiv cyberDOC sowie der im Interesse der Allgemeinheit von der Österreichischen Notariatskammer zu führenden Register (insbesondere das Österreichische Zentrale Testamentsregister, das Treuhandregister des österreichischen Notariats, das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis). Weiters gewährleistet dieses Registrierungssystem unter Einbindung der Notariatskammern als Registrierungsstellen die sichere Teilnahme der Berufsangehörigen an dem höchst effizienten Work-Flow mit der Justiz besonders im Bereich des Grundbuchs, des Firmenbuchs und des Elektronischen Rechtsverkehrs.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher an, § 4a Abs. 1 E-GovG in der Fassung des Begutachtungsentwurfs wie folgt zu ergänzen: „Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres können auch andere geeignete Behörden sowie *mit öffentlichem Glauben ausgestattete Personen* die Registrierung des E-ID vornehmen. *Die Registrierung des E-ID in Bezug auf elektronische Berufs- sowie Beurkundungssignaturen ist von den Kammern der jeweiligen Berufsangehörigen vorzunehmen.*“

In diesem Zusammenhang wird zudem die Haftung einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person nach den Grundsätzen des AHG gesetzlich noch ausdrücklich festzulegen sein.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher an, § 21a Abs. 1 E-GovG in der Fassung des Begutachtungsentwurfs wie folgt zu ergänzen: „*Bei der Tätigkeit einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person, die mit der Registrierung des E-ID betraut worden ist (§ 4a Abs. 1 E-GovG), finden die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, Anwendung.*“

Durch den ausschließlich von staatlichen bzw. staatsnahen Stellen vorzunehmenden Registrierungsprozess wird die Identifizierung bei der Registrierung und somit die Sicherheit der Zuordnung einer Person zu einer digitalen Identität ohne Zweifel erhöht. Gleichzeitig muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch die Einbindung staatlicher bzw. staatsnaher Stellen in den Registrierungsprozess keine Gewähr dafür bietet, dass im aktuellen Handlungszeitpunkt, zB. bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts, nicht die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts beeinträchtigende Umstände wie Willensmängel, Zwang oder List vorliegen. Die Einhaltung von Formvorschriften ist für die Beibehaltung des hohen Niveaus an Rechtssicherheit im Sinne einer vorsorgenden Rechtspflege weiterhin notwendig, wobei die Ausgestaltung dieser Vorschriften sehr wohl an die neuen Gegebenheiten angepasst werden kann.

Die Österreichische Notariatskammer verweist als Beispiel für die zeitgemäße Umsetzung von Formvorschriften auf das derzeit im Notariat laufende Projekt zur digitalen Gründung einer GmbH, das noch im Jahr 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt werden wird. Auch bei diesem Projekt stehen die Schaffung von leichteren Zugängen für die Gründer wie auch die Beschleunigung des Gründungsvorganges durch die Nutzung zeitgemäßer Arbeitstechnologien bei Aufrechterhaltung der in Österreich vorherrschenden Rechtssicherheit im Fokus.

## 2. Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten eines elektronischen Identitätsnachweises

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt eine zweckentsprechende Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten eines elektronischen Identitätsnachweises. Bei jeder Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten der neuen Funktion E-ID sollte jedoch auf die Beibehaltung eines hohen Niveaus an Rechtssicherheit Wert gelegt werden. Daher ist zB. bei der Umsetzung der in § 5 E-GovG in der Fassung des Begutachtungsentwurfes vorgesehenen Möglichkeit, die Einzelvertretungsbefugnis für die Vertretung nicht-natürlicher Personen durch Einfügung eines diesbezüglichen Merkmals in die Personenbindung nachzuweisen, darauf zu achten, dass durch diese Möglichkeit nicht Anscheinsvollmachten generiert werden, deren negative Folgen – allenfalls schwer durchsetzbare – haftungsrechtliche Ansprüche der betroffenen nicht-natürlichen Person bzw. deren Gesellschafter zur Folge haben.

Die Österreichische Notariatskammer darf hinweisen, dass sich die Vertretungsberechtigung beispielsweise für im Firmenbuch eingetragene Rechtsträger durch Firmenbucheintragung nachgewiesen wird, ebenso für Rechtsträger, die im Zentralen Vereinsregister eingetragen sind. Eine Aufnahme in eine E-ID kann immer nur eine für den Moment der Aufnahme gültige Berechtigung sein. Solange keine Verknüpfung mit dem für den Rechtsträger vorgesehenen Register umgesetzt wird,

kann eine Aufnahme einer Vertretungsberechtigung in eine E-ID durch die Stammzahlenregisterbehörde kein rechtlich geschütztes Vertrauen auf die Richtigkeit der Vertretungsberechtigung bei der nachfolgenden Verwendung der E-ID schaffen. Dies wird zum Schutz des Rechtsverkehrs im Gesetz und in den Erläuternden Bemerkungen deutlich zum Ausdruck kommen müssen.

Weiters ist hier anzuführen, dass im Hinblick auf die speziellen Rechtswirkungen der Vermutung der Echtheit und Richtigkeit und dem damit rechtlich geschützten guten Glauben einer Bestätigung gemäß § 89a NO bzw. § 89b NO, die Aufgabe des Notars, Eintragungen in öffentlichen Büchern, Registern und Datenbanken bzw. Tatsachen aus öffentlichen Urkunden oder Akten von Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu beurkunden, nicht durch die bloße Einfügung eines Merkmals in der Personenbindung im Rahmen der Funktion E-ID ersetzt werden kann.

### 3. Register öffentlicher Auftraggeber

Das Ziel, dem E-ID-Inhaber künftig die Möglichkeit zu eröffnen, neben Kernidentitätsdaten weitere Merkmale aus elektronischen Registern eines Auftraggebers öffentlichen Rechts Dritten zur Verfügung zu stellen, ist – sofern die konkrete Ausgestaltung dieser Möglichkeit zweckmäßig ist und einem hohen Niveau an Rechtssicherheit entspricht – zu befürworten. Die Regelung des § 18 E-GovG in der Fassung des Begutachtungsentwurfs darf jedoch in keiner Weise den für ein Register spezialgesetzlich festgelegten Rechtsrahmen beeinträchtigen.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher an, § 18 Abs. 1 E-GovG in der Fassung des Begutachtungsentwurfes wie folgt zu ergänzen: „ ... zur Verfügung zu stellen, *sofern nicht spezialgesetzliche Regelungen andere Einsichtsbefugnisse vorsehen.*“

### 4. Konkrete Umsetzung durch Verordnung

Im gegenständlichen Begutachtungsentwurf sind die Rahmenbedingungen des neuen digitalen Identitätsmanagements festgelegt. Die konkrete Umsetzung der im Begutachtungsentwurf teilweise sehr allgemein gehaltenen Vorgaben soll offenbar im Verordnungsweg erfolgen (vgl. dazu § 4 Abs. 8, § 4a Abs. 6, § 5 Abs. 1, § 18 Abs. 3 E-GovG in der Fassung des Begutachtungsentwurfs).

Um die im Begutachtungsentwurf festgelegten Ziele bestmöglich zu erreichen, ist jedoch vor Erlass der entsprechenden Verordnungen eine intensive Einbindung aller betroffener Personenkreise und Institutionen, insbesondere auch eine zeitgerechte Abstimmung mit öffentlichen Auftraggebern, die Register führen, unabdingbar. Die Österreichische Notariatskammer und die österreichischen Notare stehen dabei gerne als Partner zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)